

Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, K. 10, Holbeinstr. 40

Fernsprecher 21 200

Postfachkonto: Leipzig Nr. 14707

Sächsische Volkszeitung

Druckpreis: Vierteljährlich in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt Mark 4 mit Würt. Beilage 10,20 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus Mark 4,05 M. Abgabe 2,90 M. — Die tägliche Beilage erscheint an allen Wochenagen nach. — Erscheinende der Redaktion: 11 bis 12 Uhr vorm.

Anzeigen: Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familienangelegenheiten bis 11 Uhr vorm. — Preis für die halbe Spalte 1,40 M. in Kolumnen 2,50 M. Familienanzeigen 1,20 M. — Für unbesoldete geschriebene, sowie durch Fernsprecher aufgenommene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Textes nicht übernehmen

Die Landtagskandidaten der Zentrumsparterie

Der Landesvorstand der Sächsischen Zentrumsparterie hat sich am Sonntag den 3. Oktober, vormittags 11 Uhr, in Dresden zu einer sehr wichtigen Sitzung außerordentlich versammelt. Die im Landesvorstand vertretenen großen Ortsgruppen und die zu Verbänden zusammengeschlossenen Ortsgruppen aus ganz Sachsen waren fast vollständig und auch in außergewöhnlich großer Zahl auf Einladung des geschäftsführenden Ausschusses der Zentrumsparterie erschienen. In erster Linie galt es, die endgültige Kandidatenliste für die am 14. November stattfindenden sächsischen Landtagswahlen aufzustellen. Nach eingehender Besprechung, die vom Landesvorsitzenden Herrn Rechtsanwalt Dr. Hille geleitet wurde, wurden folgende Kandidaten für den sächsischen Landtag unter befristeter Zustimmung der Teilnehmer aufgestellt:

1. Paul Heflein, Schriftsteller und Generalsekretär der Sächsischen Zentrumsparterie in Dresden
2. Johannes Somieski, Gewerkschaftssekretär in Leipzig
3. Albert Hiesche, Freigutsbesitzer in Prautitz bei Großwitz
4. Heinrich Kretschmer, Lehrer in Chemnitz
5. Stefanie Rath, Frauenbundvorsitzende, Landesverband Sachsen.

Als 2. Punkt stand auf der Tagesordnung der Bericht des Herrn Generalsekretärs Heflein über die mehrwöchige Konferenz der sächsischen Zentrumsparterteiler mit den Generalsekretären der Zentrumsparterie Mitte September in Würzburg. Die Konferenzteilnehmer am Sonntag nahmen den ausführlichen Bericht über diese dreitägige Tagung mit großer Aufmerksamkeit und lebhaftem Beifall entgegen.

Hierauf erstattete Herr Landesvorsitzende Herr Rechtsanwalt Dr. Hille eingehenden Bericht über den

Schulkampf in Plauen

Der Kampfschritt ist zutreffend als einen Kampf zwischen Reichsverfassung und sächsischer Regierung, der unter allen Umständen ausgetragen werden müsse. Schon ging der Leiter mit dem neuesten Kurfürst des Kultusministeriums ins Gericht und erbrachte vollständig den Nachweis für die Berechtigung des Rechtsstandpunktes der katholischen Eltern auf Grund der Reichsverfassung. Die Teilnehmer der Sitzung betonten ihre Zustimmung durch stürmischen Beifall, und wurde einstimmig beschlossen, erneut der katholischen Schulorganisation in Plauen in einem Schreiben die Sympathie zum Ausdruck zu bringen. In diesem Schreiben erklärt der vollständig versammelte Landesvorstand der Sächsischen Zentrumsparterie, daß er mit Unterstützung von der Delegiertenversammlung des sächsischen Kultusministeriums Kenntnis genommen und beschlossen hat, mit dem allernächsten Nachdruck auch weiterhin die Rechte der katholischen Eltern in Plauen i. B. zu verteidigen. Der Landesvorstand legt dann weiter folgendes dar:

„Die vom sächsischen Kultusministerium aufgestellten Behauptungen stellen in keinem Wege eine Widerlegung unseres Rechtsstandpunktes dar. Sie sind nur eine Verunglimpfung der katholischen Elternschaft, die in Wahrung ihrer heiligsten Güter in das gesetzlich berechnete Kampfmittel des Streites eingetreten ist. Es wird dringend gebeten, dem Streik zu beharren. Könnte die sächsische Regierung den Standpunkt der Elternschaft wabstehen, so würde sie bei dieser Veröffentlichung die Rechtsgründe darlegen haben. Nicht mit einem Worte hat sie sich dieser Mühe unterzogen, anscheinend in der Erkenntnis, daß es ein Ding des Unmöglichkeit ist. Durch die Behauptung, daß der Standpunkt der Regierung aufrecht erhalten bleibe und dem Gesetz entspreche, wird nichts erreicht und an der tatsächlichen Rechtslage nichts geändert.“ Zum Schluß betont der Landesvorstand, daß jedes Verdrängungs- noch Einschüchterungsversuche gegen welche Aenderung schaffen, die von Seiten unserer Gegner zur Interpretation der Reichsliste verwendet werden könnten. „Dem Streik muß unbedingt festgehalten werden. Der Landesvorstand anbietet den Eltern von Plauen herzlichste Grüße.“

Der Landesvorstand beschäftigte sich dann noch eingehend mit Organisationsfragen, und erst gegen 6 Uhr abends konnte der Landesvorsitzende Herr Dr. Hille, dem der Ortsgruppenvorsitzende von Dresden, Herr Volkstreiter Tholotozky, den Dank der Konferenzteilnehmer für die vorzügliche Leitung ansprach, die so anregend verlaufene und von Begeisterung für die Zentrumsparterie erfüllte Sitzung schloß.

Zentrumswähler! Der nach den Aussagen der Sächsischen Zentrumsparterie dafür berufene Landesvorstand hat nunmehr die Kandidatenliste für die Landtagswahlen aufgestellt. Nur noch etwas mehr als fünf Wochen trennen uns vom Tage der Wahl. Kein Tag darf mehr verstreuen werden zur Vorbereitung, zur Mäßigung, zur unermüdbaren Arbeit. Darum: Auf zur Tat!

Zum Schulstreik in Plauen

Rechtsauffassung u. Forderung der katholischen Elternschaft in Plauen an die Reichsregierung

A. Entstehung des Schulstreiks

Bis Ostern 1919 hatte Plauen keine beiden katholischen Schulen auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873. Infolge der Verordnung des Kultusministeriums vom 12. Dezember 1918 (deren Hauptinhalt lautet: Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirkes ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Religion einzurichten) beschlossen die sächsischen Kollegien von Plauen am 1. und 8. April 1919, daß zunächst für das 1. und 2. Schuljahr (8. und 7. Klasse) die allgemeine Volksschule eingerichtet wurde. Wirkung dieses Beschlusses war, daß für die beiden untersten Jahrgänge katholischer Kinder die katholische Volksschule aufgehoben war.

Am 16. und 18. September 1919 — also nachdem die Reichsverfassung in Kraft getreten war — beschlossen der Schulausschuss und der Vorstand der Stadt Plauen, von Ostern 1920 ab auch die Kinder des 3. und 4. Schuljahres (6. und 5. Klasse) der allgemeinen Volksschule einzuschulen. Wirkung dieses Beschlusses war, daß von Ostern 1920 ab für die vier untersten Jahrgänge katholischer Kinder die katholische Volksschule aufgehoben war.

Die tatsächliche Lage an den beiden katholischen Volksschulen war am 31. August 1920 — dem Tage, an welchem die kathol. Eltern in den Schulstreik eintraten — folgende: An der protestantischen Volksschule waren die vier untersten Jahrgänge katholischer Kinder in ihre Schulbezirke verworfen, sie besuchten keine katholische Schule mehr; die vier obersten Jahrgänge katholischer Kinder waren noch beisammen; an der ersten katholischen Volksschule waren alle Jahrgänge katholischer Kinder noch geordnet; dem Direktor hatte auf Veranlassung des katholischen Schulvorstandes für Ostern 1920 die Kinder katholischer Bekenntnisses der vier untersten Jahrgänge in besondere Klassen zusammengestellt und daneben für die untersten Jahrgänge der ihm zugewiesenen evangelischen Klassen eingerichtet.

Nachdem das Kultusministerium am 11. Juni 1920 angeordnet hatte, daß die katholischen Kinder der vier untersten Jahrgänge ebenfalls getrennt werden, trat am 31. August 1920 die verfassungsmäßige Elternschaft in Plauen in den Schulstreik, nachdem seit Ostern 1919 sie und der katholische Schulvorstand wiederholt den zuständigen Behörden ihre Proteste vorgetragen hatten. Über 400 Eltern haben in Bezug auf über 600 Kinder, die ihnen gehören, die schriftliche Erklärung der katholischen Schulorganisation am 31. August abgegeben, daß sie ihre Kinder nur in die katholische Schule schicken wollen; die Gesamtzahl aller schulpflichtigen katholischen Kinder in Plauen ist etwa 730.

Seit 31. August 1920 stehen die katholischen Eltern im Schulstreik um Erhaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte. Die Plauer Schulbehörden haben Strafverfügungen an die streikenden Eltern erlassen zu je 25 M. bzw. zehn Tage Haft und haben einige wenige Eltern mandatsmäßig gemacht. Das sächsische Kultusministerium bezieht auf der Durchführung seiner Verordnung vom 11. Juni zur Beilegung des Streikes ist seitens der Behörden nichts geschehen. Aus eigener Initiative hat am 27. Dezember die katholische Elternschaft von Plauen eine Abordnung an das Kultusministerium in Dresden gemacht; in der Aussprache dabei fand Rechtsauffassung gegen Rechtsauffassung, sie blieb ohne Erfolg; ebenso ist eine Aussprache im Reichsministerium des Innern ohne Erfolg gewesen.

B. Rechtsauffassung der katholischen Elternschaft

Die Plauer katholische Elternschaft ruft nun die Reichsregierung selbst um ihre Entscheidung an. Das sächsische Kultusministerium behauptet in der Aussprache der Abordnung gegenüber, die Bestimmungen des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung seien noch nicht Recht, sondern würden erst Recht nach Verabschiedung des Volksschulgesetzes; die Rechtsauffassung der katholischen Eltern ist, da alle Voraussetzungen, die der Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung enthält, vorliegen (a) Aufsicht über jedes katholische Kind in die katholische Schule ohne Rücksicht auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern, b) gesichert auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern mit je sieben ordneter Schulbezüge, da zwei katholische Volksschulen mit je sieben bzw. acht Klassen den Katholiken noch gehören, c) Wille der Beziehungenberechtigten für die katholischen Schulen, der in dem 400 Erklärungen der Eltern und nachdrücklich durch den Schulstreik sich zeigt), müssen in Plauen die katholischen Volksschulen bereits jetzt eingerichtet bzw. wiederhergestellt werden.

Das sächsische Kultusministerium behauptete gegenüber der Abordnung der katholischen Eltern: Die in Artikel 174 der Reichsverfassung erwähnte bestehende Rechtslage sei bestimmt durch die Verordnung des sächsischen Kultusministeriums vom 12. Dezember 1918 und durch das Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919, welche beide eine konfessionelle Schule nicht kennen.

Die katholische Elternschaft von Plauen beruft sich daher auf die Rechtsauffassung gegenüber 1. auf Artikel 18 der Reichsverfassung, 2. auf Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung die konfessionelle Schule gültig, so müssen die Verordnungen

vom 12. Dezember 1918 und das Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919, insofern sie eine konfessionelle Schule verbieten, fallen.

2. Die Elternschaft Plauens und mit ihr die gesamten katholischen Elternschaft Sachsens (siehe Resolution an die Reichsregierung, gefaßt auf dem 2. Sächsischen Katholikentag in Leipzig am 27. September) verwahren sich gegen die Auffassung der bestehenden Rechtslage, wie sie seitens des sächsischen Kultusministeriums zum Ausdruck gekommen ist. Der Standpunkt der katholischen Elternschaft Sachsens ist folgender: In Sachsen besteht auf Grund des Volksschulgesetzes vom Jahre 1873 das System der konfessionellen Schulen. An dieser Rechtslage ist weder durch die Verordnung vom 12. Dezember 1918 noch durch das Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 rechtlich etwas geändert. Die bei Erlass der Reichsverfassung „bestehende Rechtslage“ im Sinne des Artikels 174 war und ist die durch das Volksschulgesetz vom 1873 geschaffene. — Tendenz des Artikels 174 ist zweifellos die der bisherigen Bestand des Schulwesens soll genau rückwärts umkehrbar bleiben bis zum Erlass des Volksschulgesetzes gesichert werden. Das sächsische Kultusministerium bricht den Artikel, um sein Vorhaben gegen die konfessionellen Schulen zu rechtfertigen; es versucht durch die Auslegung dieses Artikels gegen Artikel 146, Absatz 2 der Reichsverfassung.

3. Die katholischen Elternschaft Sachsens und die Elternschaft von Plauen berufen sich gegenüber der Auffassung des Artikels 174 seitens des sächsischen Kultusministeriums auf den Reichsstandpunkt, den die Reichsregierung am 31. Januar 1920 zum Ausdruck gebracht hat:

„Nach der Entwicklungsgeschichte des Artikels 174, Satz 1, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Vorschriften, die einen wesentlichen Bestandteil des sogenannten Schulkomplexes bilden, das Ziel verfolgen, den in dem Problem der Konfessionsschulen liegenden politischen Streitpunkt in keiner Gesamtheit bis zur Ausschließung rechtsgeltender Grundzüge zurückzuführen und eine vorübergehende Entscheidung der damit zusammenhängenden Fragen durch die Landesgesetzgebung zu verhindern. Die Beschränkung der Verfassungsvorschrift liegt daher jeder landesgesetzlichen Bestimmung entgegen, die ihrem Inhalte nach die bisherige rechtliche Gestalt des Schulproblems in irgendeinem wesentlichen Punkte beeinträchtigt und geeignet ist, der in Art. 146, Abs. 2, in Aussicht genommenen rechtsgeltenden Ausschließung von Grundrissen vorzugreifen und einen vorzeitigen Einbruch zu bewirken.“

Da die Auslegung des Artikels 174, wie ihn das sächsische Kultusministerium interpretiert, unberechtigt ist, verlangt die katholische Elternschaft auch aus diesen Gründe die Wiederherstellung der zwei katholischen Schulen Plauens, wie auch in Hamburg und Braunschweig die in den Tagen nach der Revolution aufgehobenen katholischen Schulen wiederhergestellt sind.

Die katholische Elternschaft macht darauf aufmerksam, daß das sächsische Kultusministerium einen doppelten Rechtsstandpunkt einnimmt; es hat die katholischen Volksschulen in Dresden, Leipzig, Chemnitz und in der Lausitz vollständig befehlen lassen, weil die sächsischen Behörden einen von allen katholischen Schulvorständen Sachsen am 10. März 1919 eingereichten Protest berücksichtigt, in Plauen aber, wo derselbe Protest vom katholischen Schulvorstand eingereicht ist, mußte eine Reihe von Klassen der katholischen Volksschulen, lediglich weil die Behörden der Stadt Plauen den Protest nicht berücksichtigt.

C. Forderungen der katholischen Elternschaft

Die Elternschaft von Plauen ruft die Entscheidung der Reichsregierung an und bittet die Reichsregierung ausdrücklich, daß beide katholischen Volksschulen in Plauen in dem Umfang, wie sie vor Ostern 1919 bestanden haben, sofort wieder herzustellen sind.

Plauen, 1. Oktober 1920.

Im Auftrage der katholischen Eltern Plauens
geleitet
der katholische Elternausschuss zu Plauen.

Reichenau i. S., 3. Oktober. Die am 23. September zahlreich beammelten Eltern und Erziehungsberechtigten des katholischen Schulbezirkes Reichenau haben zum Plauer Schulkampf Stellung genommen und ihrer Meinung über einmütig in einer Entschiedenheit Ausdruck gegeben, die dem katholischen Schulvorstand in Plauen, dem sächsischen Kultusministerium, dem Reichsministerium des Innern und der Zentrumsparterie des Reichstages übermittelt wird. Die Entschliebung lautet:

„Uns, die wir von Religionswegen zum Gehörten gegen die Gesetze der weltlichen Obrigkeit erzogen worden sind, erfüllt es nicht nur mit Befremden, sondern auch mit großer Entrüstung, daß unsere oberste, auf die Reichsverfassung vermittelte sächsische Schulbehörde sich nicht geäußert hat, die klar und unzweifelhaft das Befehlen der konfessionellen Schulen gewährleistenden Artikel 146, 2 und 174 der Reichsverfassung in Plauen mit Gewaltanwendung zu verletzen. Daß die Opfer dieses ungerechten Vorgehens die katholischen Eltern Plauens, so einsehend für ihre Elternrechte eintreten, vornehmen wir hingegen mit Freude und Dank. Wir billigen einmütig das Vorgehen der bedrängten Eltern und ermuntern sie zum Aushalten in dem ihnen aufzugehenden Kampfe. Von den Reichs- und Landesbehörden aber fordern wir sofortige Beilegung des Plauer Schulkampfes im Sinne des § 146, 2; wir fordern von ihnen Freiheit und Gerechtigkeit auch für die katholischen Eltern Plauens.“

Der gleichen Entschliebung haben sich in ihrem Monatsberausungen der katholische Männerverein und Frauenverein (St. Elisabethverein) zu Reichenau angeschlossen. Eine Sammlung für den Plauer Schulkampf ist angeregt worden.